

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 1. Juni 1999

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1999	29
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des 50jährigen Bestehens des Spielmannszuges der Schützencompagnie Esens am Sonntag, den 6. Juni 1999	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1999	30
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1999	30
Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D „Ortsmitte“ der Inselgemeinde Langeoog	31
Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Asel hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	32
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek in Bentstreek im Landkreis Wittmund	32
Satzung der Gemeinde Friedeburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Friedeburg	32
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und Bebauungsplan Nr. 2 von Bentstreek / Erweiterung Bruthörn	33
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	34
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 1 (Addenhausen), Nr. 3 (Seriem), Nr. 4 (Bojen-/Kastanienweg), Nr. 5 (Am Tief), Nr. 6 (Landesstraße 6, Neuharlingersiel-/Altharlingersieltief), Nr. 7 (Addenhausen) und Nr. 13 (L 6 - Südwest)	34
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Neuharlingersiel (Marktgebührenordnung)	34
III. Sonstige Bekanntmachungen	
Wohngift-Telefon	35

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 24. März 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	99415 800,00 DM
in der Ausgabe auf	117994 800,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	14852 500,00 DM
in der Ausgabe auf	14852 500,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	29480 000,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	29480 000,00 DM
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	6138 100,00 DM
Ausgaben in Höhe von	6138 100,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	860 200,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	860 200,00 DM
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	130 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	130 000,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	551 800,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	551 800,00 DM
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	10 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	10 000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4 400 000,00 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund wird auf 2 210 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4 923 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16500000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4900000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 53,7 v. H. der Steuerkraftmeßzahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 53,7 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 24. März 1999

Landkreis Wittmund
(L. S.) Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO sowie § 18 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 12. 5. 1999 unter dem Aktenzeichen 202.14-10302.62/99 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. 6. 1999 bis einschließlich 10. 6. 1999 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 25. 5. 1999

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des 50jährigen Bestehens des Spielmannszuges der Schützencompagnie Esens am Sonntag, dem 6. Juni 1999

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.9 der Anlage 2 vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.08.1993 (Nds. GVBl. S. 300), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) erläßt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Spielmannszuges der Schützencompagnie Esens dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, den 06. Juni 1999, von 14.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 6. Mai 1999

Samtgemeinde Esens
Eden (L. S.) **Thüier**
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 16. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	18 680 000,- DM
in der Ausgabe auf	18 680 000,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4 390 000,- DM
in der Ausgabe auf	4 390 000,- DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	500000,- DM
---	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,- DM
--	--------

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	1 500 000,- DM
---	----------------

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1999 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Friedeburg, den 16. Dezember 1998

(L. S.) **Reents**
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 24. März 1999 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 6. 1999 bis zum 14. 6. 1999 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 3. 5. 1999

Der Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 7. Mai 1999 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

haltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	50 000,- DM
und damit der Gesamtbetrag des	
Haushaltsplanes gegenüber bisher	120 000,- DM
nummehr festgesetzt auf	170 000,- DM
die Ausgaben erhöht um	50 000,- DM
und damit der Gesamtbetrag des	
Haushaltsplanes gegenüber bisher	120 000,- DM
nummehr festgesetzt auf	170 000,- DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nicht geändert.

Esens, den 7. Mai 1999

stellvertr. Verbandsvorsteher

Bauer

**Mitglied des
Verbandsausschusses**
H. Bordeaux

**Mitglied des
Verbandsvorstandes**
E. Schimmelpfeng

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

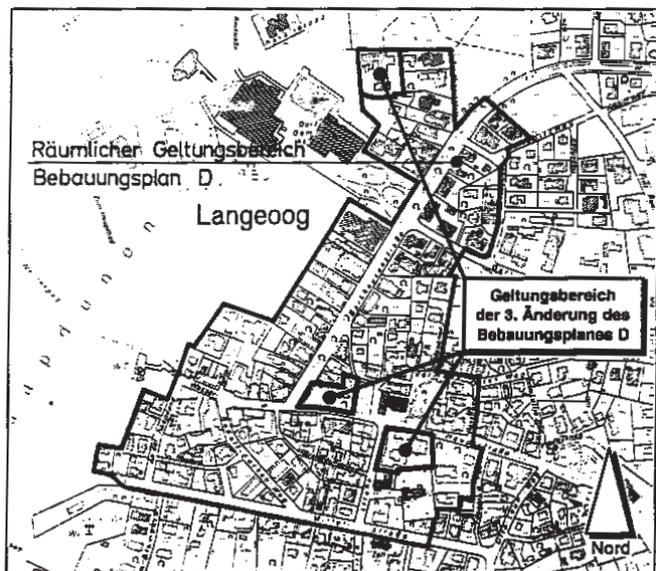
Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. 6. 1999 bis einschließlich 10. 6. 1999 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwar der Straße 17 a, Esens, öffentlich aus.

Wittmund, den 25. 5. 1999

Jacobs

Verbandsvorsteher

**Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. D „Ortsmitte“ der Inselgemeinde Langeoog
mit Begründung gemäß
§ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)**



Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Langeoog die folgendes Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D „Ortsmitte“ beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D „Ortsmitte“ besteht aus dieser Satzung und dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die bisher rechtskräftig als Sondergebiet IV festgesetzten Baugebiete an der „Hauptstraße“ Ecke „Kirchstraße“ (Hauptstraße 17 und 19, Flurstück 63/1), an der „Barkhausenstraße“ Ecke „Hauptstraße“ (Barkhausenstraße 2, Flurstück 76/4) und an der Straße „Kavalierpad“ (Kavalierpad 2, Flurstück 4/48). Die Lage des Geltungsbereiches der Änderung ist aus vorstehendem Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

Inhalt

Der Zulässigkeitskatalog der textlichen Festsetzung Nr. 3 „Sondergebiet Hotel“ des am 15. 3. 1991 rechtsverbindlich gewordenen und durch die am 15. 9. 1992 in Kraft getretene 1. Änderung letztmalig rechtskräftig geänderten Bebauungsplanes Nr. D „Ortsmitte“ wird um nachfolgend eingefügten 3. Punkt ergänzt. Die Festsetzung lautet insgesamt wie folgt:

Sondergebiet Hotel

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel dient der Unterbringung zweckgebundener Beherbergungsbetriebe.

Im Sondergebiet Hotel sind zulässig:

- Hotelbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe, Räume für freiberuflich Tätige und Läden insgesamt bis zu einer Grundfläche von maximal 150 m², wobei die höchstzulässige Grundfläche für die Einzelnutzung bis zu 70 m² betragen darf,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 12. Mai 1999

U. Lümekemann

Bürgermeister

(L. S.)

F. Göken

Gemeindedirektor

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlaß der vorliegenden Planung ist der im Bereich des zugrundeliegenden Bebauungsplanes Nr. D in neuester Zeit verstärkt auftretende Wunsch der Hotelbetriebe, ihr Angebot im Servicebereich um einzelne hoteladäquate Nutzungen wie z. B. Friseursalon, Maniküre / Pediküre oder auch eine kleinere Boutique zu ergänzen. Diese zusätzlichen Nutzungsarten sind andernorts mittlerweile fast Standardausstattung der Hotels und dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Hotels auf dem allgemeinen Markt.

Die Gemeinde Langeoog möchte nun zum Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit im Fremdenverkehrssektor die bisher nur auf die reine Hotelnutzung beschränkte Festsetzung bzgl. der Sondergebiete IV mit der Zweckbestimmung Hotel zeitgemäß an die Marktentwicklungen anpassen. Um zugleich negative Auswirkungen der nun zusätzlich möglichen Nutzungen auf die Versorgungsstruktur des Ortszentrums zu vermeiden, werden die neu aufgenommenen Nutzungsarten in ihrer Größenordnung sowohl hinsichtlich der Räumlichkeiten der Einzelnutzung als auch der Räumlichkeiten insgesamt auf ein im städtebaulichen Rahmen vertretbares Maximalmaß (70 m² pro Einzelnutzung, insgesamt maximal 150 m²) beschränkt. Die für die Nutzungsänderungen bisher vom Landkreis übergangsweise befristet erteilten Genehmigungen können mit Rechtskraft der vorliegenden Änderung dann endgültig erteilt werden.

Langeoog, den 12. Mai 1999

U. Lümekemann

Bürgermeister

(L. S.)

F. Göken

Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 15. April 1999 die vorstehende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ beschlossen.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ sowie die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr
14.00 bis 16.30 Uhr
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ rechtskräftig.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Langeoog, den 12. Mai 1999

F. Göken

Gemeindedirektor

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Stadt Wittmund, Ortschaft Asel

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB (alte Fassung bis 31. 12. 1997) und § 1 Abs. 1 Nr. 3 DV Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 3. Mai 1999, Az. 60/6140161, gegen die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17. 11. 1998 beschlossene o. g. Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/10 und 2413/7;
vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die o. g. Satzung kann während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Die o. g. Satzung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB (alte Fassung bis 31. 12. 1997) rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 1. Juni 1999

Krüger
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek in Bentstreek im Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 6 sowie § 49 i. V. m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 13. 9. 1991 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15/1991) hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 4. 3. 1999 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Die in § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung aufgeführte Karte des Verbandsgebietes wird in der als Anlage beigefügten Form geändert.



§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1996 rückwirkend in Kraft.

Bentstreek, den 4. 3. 1999

Verbandsvorsteher
Günter Lenz

Vorstandsmitglied
Johann Janßen

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/6636-10-1

Wittmund, den 27. April 1999

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. Nr. 11/1991, S. 405) genehmige und veröffentliche ich hiermit die Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bentstreek vom 4. März 1999.

Schultz

(L. S.)

Satzung der Gemeinde Friedeburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 348) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seinen Sitzungen am 16. 12. 1998 und 25. 3. 1999 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Friedeburg.

Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Abwasseranlage erschlossen sind (Diese Grundstücke sind in den anliegenden Plänen gelb dargestellt.),
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen werden,
3. bisher unbebaute Grundstücke, die in zukünftigen Bausatzungsbereichen liegen, für die ein Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage vorgesehen ist.

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Friedeburg überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Kleinkläranlagen haben mindestens den Anforderungen der DIN 4261 Teil 1 zu genügen und sind durch die Nutzungsberechtigten entsprechend § 153 NWG zu errichten, zu betreiben und zu warten. Das gereinigte Abwasser ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den Auflagen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser einzuleiten. Die für die Einleitung erforderliche Einleitungserlaubnis ist vor Beginn der Einleitung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund zu beantragen. Art und Bemessung der Anlage sowie das für die Einleitung vorgesehene Gewässer sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

§ 3

Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges an die Öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)

- (1) Für Grundstücke, auf denen nach Inkrafttreten der Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert wird, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen nach dem Stand der Technik angepaßt oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage ist möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und die Gemeinde Friedeburg durch schriftliche Vereinbarung einem freiwilligen Anschluß zustimmt.

§ 4

Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften

- (1) Unberührt von dieser Satzung bleiben
 - a) die Satzung der Gemeinde Friedeburg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)
 - b) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg
 - c) die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
 - d) die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 keine Kleinkläranlage entsprechend den Mindestanforderungen der DIN 4261 errichtet und betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedeburg, den 25. 3. 1999

Gemeinde Friedeburg

Rechts

Bürgermeister

(L. S.)

Hinweise:

1. Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 (5) NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Wittmund vom 23. 12. 1998 erteilt.
2. Die in § 1 der Satzung genannten Pläne können während der Dienststunden in der Bauabteilung der Gemeinde Friedeburg, Zimmer 9, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, eingesehen werden.

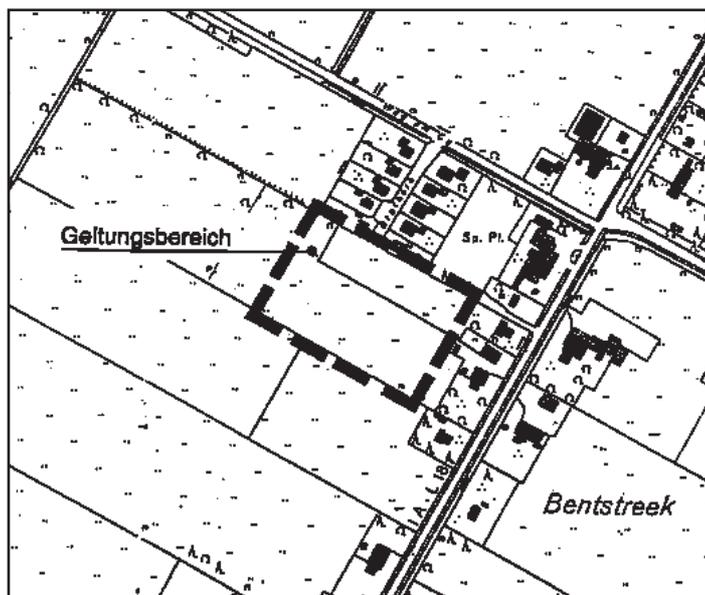
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedeburg und Bebauungsplan Nr. 2 von Bentstreek / Erweiterung Bruthörn

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 27. 10. 1998 – Az.: 204-206.1-21101-62005 – die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 6. 1998 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat am 25. 6. 1998 den Bebauungsplan Nr. 2 von Bentstreek / Erweiterung Bruthörn als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2613/7, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die genehmigte Planzeichnung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht sowie der Bebauungsplan Nr. 2

von Bentstreek / Erweiterung Bruthörn nebst Begründung liegen ab sofort während der Besuchszeiten im Rathaus in Friedeburg, Hauptstraße 96, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 1. 6. 1999

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 30. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. März 1989 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 3. April 1989), geändert durch Satzung vom 10. März 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 1. April 1993) und durch Satzung vom 29. Januar 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 30. Dezember 1997) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt
(2) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Neuharlingersiel, den 30. März 1999

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 1 (Addenhausen), Nr. 3 (Seriem), Nr. 4 (Bojen-/Kastanienweg), Nr. 5 (Am Tief), Nr. 6 (Landesstraße 6, Neuharlingersiel-/Altharlingersieltief), Nr. 7 (Addenhausen) und Nr. 13 (L 6 - Südwest)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 7. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 17. Juli 1997 beschlossenen und am 1. August 1997 in Kraft getretenen Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Erlaß einer Verän-

derungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 1 (Addenhausen), Nr. 3 (Seriem), Nr. 4 (Bojen-/Kastanienweg), Nr. 5 (Am Tief), Nr. 6 (Landesstraße 6, Neuharlingersiel-/Altharlingersieltief), Nr. 7 (Addenhausen) und Nr. 13 (L 6 - Südwest) wird um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit den Gestaltungsbereichen der o. a. Bebauungspläne identisch ist, ist den nachstehenden Lageplänen zu entnehmen.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.



§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuharlingersiel, den 7. Mai 1999

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches bekanntgemacht.

Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches hingewiesen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung im Rahmen der Bestimmungen des § 215 des Baugesetzbuches unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Neuharlingersiel, den 7. Mai 1999

Gemeinde Neuharlingersiel

Groenhagen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Neuharlingersiel (Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel am 7. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühregegenstand

Für die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte sowie für Veranstaltungen und für das Abstellen von Wohn- und Packwagen auf dem Veranstaltungsgelände erhebt die Gemeinde Neuharlingersiel Marktgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt oder benutzen läßt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentarif

(1) Als Gebühren werden erhoben:

- a) auf dem Wochenmarkt
Standgeld für Stände aller Art
je angefangene Quadratmeter
– in den Monaten Mai bis September täglich 0,75 DM,
– in den Monaten Oktober bis April täglich 0,60 DM;

- b) auf den Sondermärkten
– Grundgebühr für alle Fahr-, Vergnügungsgeschäfte
und Stände aller Art
je angefangene lfd. Meter Frontlänge 2,00 DM,
sowie

- Standgeld für Fahr-, Vergnügungsgeschäfte
und Stände aller Art
für die bis zu einer Tiefe von 12 m in
Anspruch genommene Fläche
je angefangene Quadratmeter täglich 0,60 DM,
für die übrige in Anspruch genommene Fläche
je angefangene Quadratmeter täglich 0,30 DM.

(2) Das Mindeststandgeld beträgt für alle Märkte täglich 15,00 DM.

(3) Für das Abstellen von Wohn- und Packwagen auf dem Veranstaltungsgelände
wird je Wagen ein Standgeld erhoben von täglich 4,00 DM.

(4) Das Standgeld für Zirkusunternehmen beträgt täglich 200,00 DM.
Für kleine Zirkusse sind hiervon Ausnahmen zulässig.
Die Mindestgebühr beträgt täglich 20,00 DM.

(5) Für die Überlassung von Marktplätzen zur
Darbietung von Kunstproduktionen, Aufstellung
von Karussellen, Verkaufsständen usw. außerhalb
der Marktzeiten wird ein Standgeld je angefangene
Quadratmeter erhoben von täglich 0,50 DM.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standes.

§ 5

Gebührensrechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für Schausteller bleiben jeweils 3 Tage vor und nach einem Markt außer Ansatz.
(2) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Sondermärkten für die Grundgebühr die Frontmeterlänge und für das Standgeld der Flächeninhalt der Fahr-, Vergnügungsgeschäfte und Stände maßgebend. Bei Wochenmärkten ist der Flächeninhalt der Stände maßgebend. Angefangene laufende Frontmeter und angefangene Quadratmeter werden aufgerundet.

(3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

(4) Kann die Gemeinde Neuharlingersiel einen Tagesstand an einem Tage mehrmals vergeben, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Die Marktgebühren sind auf Anforderung an den mit dem Einzug Beauftragten zu entrichten. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Neuharlingersiel, den 7. Mai 1999

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

III. Sonstige Bekanntmachungen

Pilotprojekt bestätigt großen Beratungsbedarf

Wohngift-Telefon bleibt bestehen

Durch erhöhte Schadstoffbelastungen in Innenräumen kommt es immer wieder zu Gesundheitsgefährdungen, denn in Innenräumen konzentrieren sich besonders viele chemische Substanzen. Die breite Palette der verschiedenen Innenraumschadstoffe und ihrer Quellen ist für den Laien jedoch nahezu unüberschaubar.

Aus verschiedenen Baustoffen – wie zum Beispiel behandelten Holzoberflächen, Dämmstoffen, Lacken, Bodenbelägen, Klebstoffen, Teppichen oder Tapeten – wird so mancher Chemiecocktail freigesetzt. Erhöhte Konzentrationen von den bekannten Klassikern unter den Wohngiften wie Formaldehyd, Pentachlorphenol (PCP) oder Asbest können zu schweren Erkrankungen führen. Die Diagnose dieser Umweltkrankheiten und ihre Therapie sind oft zeitaufwendig und stecken noch in den Kinderschuhen.

Entsprechend groß ist der Beratungsbedarf der Bürger. Dies hat eindrucksvoll das Pilotprojekt „Wohngift-Telefon“ gezeigt: mehr als 8000 Anrufe wurden entgegengenommen.

Am häufigsten wurden Fragen gestellt zu Holzschutzmitteln (21%), unbedenklichen Baustoffen und Einrichtungsmaterialien (15%), Formaldehyd (14%), Asbest und Mineralfasern (13%), allergische Reaktionen (8%), Schlafstörungen und Kopfschmerzen (8%).

Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs hat die Arbeitsgemeinschaft Umweltambulanz weitere finanzielle Mittel für 1999 zur Verfügung gestellt. Das Wohngift-Telefon bleibt somit **unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/1001280** von Montag bis Freitag, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, persönlich erreichbar.